

Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **158 (1992)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesamtverteidigung: Verbesserte Infor- mation

Die wesentlichen Neuerungen, die der Bundesrat in seinem «Bericht 90» über die schweizerische Sicherheitspolitik festgelegt hat, waren für die **Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV)** Anlass, ihr **Informationskonzept** neu zu formulieren. Entsprechend der zweipoligen Strategie der Schweiz, die erhoffte positive Entwicklung zu einer friedlichen Neuordnung in Europa zu fördern, gleichzeitig aber einer möglichen negativen Entwicklung mit der erforderlichen Bereitschaft zu begegnen, soll die Information vom **Leitmotiv «Souveränität und Solidarität»** getragen sein.

Das neue Informationskonzept legt grosses Gewicht darauf, neben der defensiven Komponente auch die präventiven Elemente und die internationalen Aspekte sichtbar zu machen.

Im Zusammenhang mit aktuellen Fragen wird heute von den Medien sehr intensiv über Themen der Sicherheitspolitik berichtet. Die eigenen Informationsdienste der einzelnen Gesamtverteidigungsbereiche nehmen ihre Aufgabe offen und aktiv wahr. Es geht denn auch nicht darum, die Quantität der Information noch zu vergrössern; gerade ob der Menge der Tagesmeldungen drohen die grundsätzlichen Zusammenhänge vergessen zu werden. Hier will die ZGV als überdepartementale Stabs- und Koordinationsstelle einsetzen. Im Verein mit den Informationsverantwortlichen der Gesamtverteidigungsbereiche will sie die Grundlagen und Zusammenhänge unserer Sicherheitspolitik sichtbar machen. Als Instrument dazu dient die **Koordinationsgruppe Information über Gesamtverteidigung**, die vom Informationschef der ZGV geleitet wird und der die Vertreter der einzelnen Informationsdienste angehören.

Die Information soll auf die **gesamte Bevölkerung** zielen. Sie ist dabei auf die Mitwirkung wichtiger «Umsetzer», insbesondere der **Medien**, angewiesen. Es geht nicht darum, der Öffentlichkeit das komple-

xe System der Gesamtverteidigung in allen Einzelheiten darzulegen. Vielmehr sollen die Notwendigkeit und der Sinn unserer Anstrengungen in den Vordergrund gestellt werden, den Frieden mit aktiven und defensiven Mitteln zu erhalten und zu fördern. Dabei sollen alle Mittel und Methoden einer zeitgemässen Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden, soweit sie von einer Bundesstelle verwendet werden dürfen und ihr zur Verfügung stehen.

Massnahmen zur schweizerischen Friedenssicherungs- politik

Der Nationalrat hat am 19. Juni 1992 ein **Postulat** von **Nationalrat Paul Wyss**, Basel, angenommen und überwiesen, das den Bundesrat einlädt, gestützt auf den Sicherheitsbericht 90 und auf das Armeeleitbild 95, bei allen konkreten Möglichkeiten der Friedenssicherung und -förderung das Hauptgewicht nicht allein auf die Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen der UNO zu legen. Dem Postulanten schweben vielmehr folgende weitere Massnahmen vor:

a) den Bereich der «Guten Dienste» in Form von **Überwachungsaufgaben verschiedener Art** näher ins Auge zu fassen, zum Beispiel «Verifikation» von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsabkommen, Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie von Waffenvernichtungsbeschlüssen und Waffenstillstands-Vereinbarungen gemäss Wiener Dokument 1990;

b) im Hinblick auf solche **Verifikationsaufgaben** die entsprechenden technologischen Aspekte zu untersuchen und mit der einschlägigen schweizerischen High-Tech-Industrie abzuklären, was die Schweiz instrumental hierfür zur Disposition stellen könnte (Inspektionsluftfahrzeuge, Apparaturen in Satelliten);

c) zu prüfen, ob die schweizerischen **Rüstungsbetriebe** – im Zuge der gemäss Leitbild 95 vorgesehenen Produktions-einschränkungen – teilweise für derartige andere Funktionen eingesetzt werden könnten;

d) das EDA und das EMD zu beauftragen, in optimaler Zusammenarbeit die entsprechenden **Kooperationsmög-**

lichkeiten vorab im europäischen Rahmen – KSZE (insbesondere deren Konfliktverhütungszentrum in Wien) – abzuklären und die hierfür notwendigen Kontakte auszubauen;

e) ob der kürzlich festgelegte **Kredit** des EMD von 3,6 Millionen Franken «für sicherheitspolitische Forschung» teilweise für diese Verifikationsstudien verwendet werden könnte, oder ob nicht innerhalb des EMD-Budgets ein spezieller Kredit für Verifikationsaufgaben bereitgestellt werden müsste;

f) und schliesslich, wie die Schweiz auch **ideenmässig** zur sicherheitspolitischen Ausgestaltung der europäischen «Architektur» ihren Beitrag leisten könnte.

Kein Moratorium für Dienstverweigerer

Der Bundesrat hat am 27. Mai 1992 eine Motion von **Nationalrat Joseph Zisyadis**, Lausanne, abgelehnt, mit der ein Moratorium für die Verurteilung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen bis zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes verlangt wurde. In seiner Stellungnahme zu der Motion führte der Bundesrat folgendes aus:

Volk und Stände haben am 17. Mai 1992 der Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Einführung eines Zivildienstes zugestimmt. Der Bundesrat ist zuversichtlich, dass mit dieser Änderung der Bundesverfassung das Dienstverweigererproblem gelöst werden kann.

Der neue **Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)** enthält **keine Übergangsbestimmungen**. Weder im Bericht der Kommission des Nationalrats vom 20. März 1991 noch in den parlamentarischen Beratungen wurde zur Diskussion gestellt, wie Dienstverweigerer nach der Annahme des neuen Verfassungsartikels zu beurteilen seien. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die neue Verfassungsbestimmung nicht direkt anwendbar ist. Verschiedene wesentliche, in der bisherigen Diskussion stark umstrittene Fragen wie Zugang zum Zivildienst, Dauer, Anforderungen und Organisation des Zivildienstes müssen vorgängig vom Gesetzgeber geregelt werden.

Der Bundesrat ist bestrebt, das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Es kann indessen nicht ausgeschlossen werden, dass die Diskussionen über die konkrete Ausgestaltung des Zivildienstes und ein allfälliges Referendum das Gesetzgebungsverfahren hemmen. So kann einige Zeit verstreichen, bis der Zivildienst eingeführt werden kann.

Der Erlass eines Moratoriums für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen liegt nicht in der Kompetenz des Bundesrates. Bestimmte Artikel des Militärstrafgesetzes im Hinblick auf die Einführung eines Zivildienstes zu ändern oder ausser Kraft zu setzen, liegt vielmehr in der **Kompetenz des Parlamentes**. Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass dazu **kein Anlass** besteht. Entgegen den Darlegungen im Text des Vorstosses verbüssen nämlich Dienstverweigerer aus Gewissensgründen keineswegs mehr eine Strafe zusammen mit gewöhnlichen Dienstverweigerern. Seit dem 15. Juli 1991 wird die Gefängnisstrafe demjenigen Verweigerer erspart, der «unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegt, dass er den bewaffneten Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann». Er wird stattdessen zu einem **Arbeitsdienst im öffentlichen Interesse** verpflichtet. Es folgt auch kein Eintrag mehr ins Strafregister. Die Stellung des Dienstverweigerers aus Gewissensgründen ist bereits wesentlich verbessert worden. Er wird nicht mehr wie ein Krimineller behandelt.

Schliesslich würden sich bei einem Moratorium für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht übersehbare praktische Probleme ergeben. Eine nicht abschätzbare Zahl von Wehrpflichtigen könnte in der Zwischenzeit den Militärdienst verweigern und erklären, Zivildienst leisten zu wollen, obwohl sie zum Teil keine Gewissensgründe haben. Eine Beurteilung der Dienstverweigerer würde aber, wenn überhaupt, erst nach Jahren erfolgen. Zudem würden nicht alle Dienstverweigerer die Kriterien für den Zivildienst erfüllen. Sie müssten erst Jahre nach der Tatbegehung die Strafe verbüssen. Ein solcher Zustand wäre für die Betroffenen unzumutbar. Schliesslich würde die Anwendung der neuen Be-

stimmungen des Militärstrafgesetzes über den Arbeitsdienst verunmöglicht und damit ein Teilziel dieser Reform, nämlich die Sammlung von Erfahrungen für einen künftigen Zivildienst, unerreichbar werden.

Waffenplatz-Initiative: Abstimmung verschoben

Volk und Stände werden über die **Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär»** nicht – wie ursprünglich vorgesehen – am 27. September 1992 abstimmen können, weil der Ständerat in der Junisession der eidgenössischen Räte das Geschäft an seine Sicherheitspolitische Kommission zurückgegeben hat. Zur Erinnerung: Der **Nationalrat** hat die Initiative (Text s. Kästchen) am 29. Januar 1992 behandelt und sie unter Bejahung der Gültigkeit mit 105:53 Stimmen **abgelehnt**.

In seiner Sitzung vom 16. Juni 1992 trat der **Ständerat** auf das Geschäft ein, führte aber zunächst eine ausgedehnte Debatte über deren **Gültigkeit**. Die Sicherheitspolitische Kommission des Rats hatte beantragt, das Volksbegehren für ungültig zu erklären, weil nach ihrer Auffassung die Einheit der Materie nicht gegeben sei. Der Rat schloss sich dem Antrag seiner Kommission nicht an und erklärte die Initiative mit 22:15 Stimmen für gültig. Weil aber **Ständerat René Rhinow, Basel**, in der Detailberatung einen **Gegenvorschlag** einreichte, der in der Kommission nicht behandelt werden konnte, verschob der Ständerat die Beschlussfassung und wies das Geschäft an seine Sicherheitspolitische Kommission zurück.

Der Gegenvorschlag

Ständerat Rhinow schlägt vor, im Artikel 22 der Bundesverfassung zwei Absätze wie folgt zu ändern:

³ Bund und Kantone betreiben höchstens 40 Waffenplätze.

⁴ Bau und Betrieb von Waffenplätzen unterstehen der Bundesgesetzgebung über Raumplanung und Umwelt.

Ständerat Rhinow möchte mit seinem Gegenvorschlag

Der Text der Waffenplatz-Initiative

Die Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt.

Art. 22 Abs. 3 und 4 BV (neu)

³ Militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze dürfen weder neu errichtet noch erweitert werden.

⁴ Militärische Anlagen stehen den zivilen gleich. Bau und Betrieb richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung und die Baupolizei.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 20 (neu)

¹ Artikel 22 Absätze 3 und 4 tritt mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Soweit der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen nach dem 1. April 1990 ausgebaut wird, ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

zwei Forderungen beibehalten: die Plafonierung auf 40 Waffenplätze und die rechtliche Gleichstellung militärischer Anlagen mit zivilen Bauvorhaben. Sein Gegenvorschlag würde aber dem Stimmbürger die Möglichkeit geben, diese beiden Punkte zu bejahen, ohne gleichzeitig die viel weiter gehenden Forderungen der Initiative – das **«Kleingedruckte»** im Initiativtext – in Kauf nehmen zu müssen. Damit werde es möglich, in der Volksabstimmung differenziert Stellung zu nehmen.

Deutliche Worte von Bundesrat Villiger

Die Landesregierung sehe kein Bedürfnis für mehr als 40 Waffenplätze, und Umweltschutz sei auch für das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) und die Armee heute schon ein wichtiges Anliegen. Diese klare Position nahm Bundesrat Kaspar Villiger in der Ständeratsdebatte vom 16. Juni 1992 ein und plädierte für die **Ablehnung der Initiative**.

Weder die Plafonierung der Anzahl Waffenplätze noch der Umweltschutz seien problematisch. «Wir stellen jedoch eine fatale Diskrepanz zwischen den Schlagworten im Titel der Initiative und dem (Kleingedruckten) fest», erklärte Bundesrat Villiger. Eine eingehende Analyse des Textes mache klar, dass das Volksbegehren **noch ganz andere Ziele** verfolge. So wolle es eine Anpassung von Ausbil-

dungsanlagen und Truppenunterkünften an die heutigen Anforderungen weitgehend verunmöglichen. Ersatzbauten wie jene in Neuchlen-Anschwilen wären im Fall einer Annahme der Initiative ebenfalls ausgeschlossen.

Die Ausgestaltung von Waffenplätzen richte sich nach dem Ausbildungsbedarf. «Genau so wie im übrigen Bildungswesen muss sich die militärische Ausbildung neuen Bedürfnissen anpassen können. Oder käme es einem in den Sinn, in der Verfassung zu verbieten, dass veraltete Schulhäuser modernisiert oder ersetzt werden?» Bei Schiess- und Übungsplätzen der Armee wäre die Situation noch prekärer: Wenn solche aufgegeben werden müssten, aber nicht ersetzt werden könnten, müsste die Truppe die noch bestehenden Plätze noch intensiver nutzen oder aber vermehrt auf privates Gelände ausweichen.

Widersinnige Gleichstellung

Unter dem Stichwort Umweltschutz will die Initiative militärische Bauten zivilen gleichstellen, was gemäss Villiger staatspolitisch bedenklich wäre. Wie bei andern Aufgaben von nationaler Bedeutung (Energieversorgung, Eisenbahnnetz, Autobahnen, zivile Flugplätze) müsse auch in bezug auf die Landesverteidigung die Kompetenz für deren Erfüllung beim Bund liegen. «Das heisst aber nicht, dass wir bei der Erfüllung unserer Aufgaben die Anliegen von Kantonen und Gemeinden übergehen

dürfen.» Nach den Worten des EMD-Chefs gelten die Gesetze über Raumplanung, Natur- und Heimatschutz schon lange auch für das Militär.

Zu Neuchlen-Anschwilen

erklärte Bundesrat Villiger, dort entstehe nicht der 41. Waffenplatz der Schweiz, sondern der Ersatz für die Kaserne St. Gallen, welche der Stadtentwicklung und dem Autobahnbau weichen musste. «Es ist ein vom Parlament in mehreren Abstimmungen mit klaren Mehrheiten bewilligtes Projekt.» Bei dieser Gelegenheit bezeichnete der EMD-Chef die **Rückwirkungsklausel** im Initiativtext als «rechts- und staatspolitisch bedenklich», weil sie die Wirkung eines Referendums habe und erhebliche Rechtsunsicherheit schaffe.

Gegen abrupte Praxisänderung

Der Bundesrat beantragt unmissverständlich Ablehnung der Waffenplatz-Initiative. Er will sie mit allem Nachdruck bekämpfen, aber mit politischen Argumenten und nicht mit Paragraphen. In dem Sinne wandte sich Bundesrat Villiger gegen den Antrag der ständerätlichen Sicherheitskommission, die Waffenplatz-Initiative wegen fehlender Einheit der Materie ungültig zu erklären. Bis dato habe man bezüglich Gültigkeit von Volksbegehren im Zweifelsfall stets grosszügig entschieden; es wäre nun nicht ohne Risiko, bei einer missliebigen Vorlage abrupt die Praxis zu ändern. «Es geht mir um das Volk. Der Eindruck, die in Bern täten ja doch, was sie wollen, würde durch die Ungültigkeitserklärung neue Nahrung erhalten.»

Der EMD-Chef sprach sich dafür aus, die Frage der Initiative «losgelöst von einem emotional belasteten Tagesgeschäft zu überdenken». Gleichzeitig warnte er jedoch vor einer **Überforderung der direkten Demokratie**, wie dies die Waffenplatz-Initiative mache. «Demokratie muss stets begleitet sein von Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Verfahrensordnungen – von Spielregeln eben.» Nur so bleibe ein Land regierbar. «So ist es aber auch eine Spielregel», schloss Villiger, «dass man Spielregeln nicht während des Spiels ändert.» ■